

Ing. Büro Landschaft & Wasser
Landschaftsarchitekt Dr. K.-H. Loske
Vereidigter UVP-Sachverständiger
Alter Schützenweg 32
33154 Salzkotten - Verlar
Tel.:02948/29051 oder 52/Fax: 29053
e-mail: Karl-Heinz@buero-loske.de
k-h.loske@t-online.de
www.buero-loske.de

Auftraggeber:

Dorenfeld Wind GbR
c/o H. Andreas Böggering
Bleking 8
46342 Velen

Vermeidungs- und Ausgleichskonzept
nach § 44 BNatSchG für
den Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung und Inbetriebnahme von 5 Windkraftanlagen (WEA Nr. 1-5) vom Typ V-172 mit 164-175 m Nabenhöhe in Velen-Dorenfeld, Kreis Borken

Bearbeiter:

M. sc. C.H. Loske
Dr. K.-H. Loske

Inhaltsverzeichnis

1. Veranlassung/Problemstellung	3
2. Grundsätzliches zu Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen	6
3. Ableitung der Maßnahmen (Artsteckbrief) für den Kiebitz	7
4. Ist-Zustand, Lage und Eignung der Ausgleichsflächen	14
5. Beschreibung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen	18
5.1 Kiebitz	18
5.2 Fledermäuse	20
6. Zusammenfassung	20
7. Literatur	22

Abbildungsverzeichnis:

Abb. 1: Übersichtskarte der geplanten WEA Nr. 1-5	4
Abb. 2: Luftbild Untersuchungsgebiet AFB II mit 1.000- und 1.500 m - Radius	5
Abb. 3: Kiebitzreviere im UG mit und ohne Bruterfolg	8
Abb. 4: Warnender Altvogel Kiebitz in Revier Nr. 6	9
Abb. 5: Ältere Kiebitzküken	9
Abb. 6: Altvogel Kiebitz	11
Abb. 7: Luftbild Ausgleichsfläche Nr. 1 (Kiebitz)	15
Abb. 8: Blick über die Ausgleichsfläche Nr. 1	16
Abb. 9: Blick über die Ausgleichsfläche Nr. 1	17
Abb. 10: Blick über die Ausgleichsfläche Nr. 1	17
Abb. 11: Übersichtslageplan der Ausgleichsfläche mit aufgeweitetem Graben	19

Tabellenverzeichnis:

Tab. 1: Abstände der Reviere vom Kiebitz zu den geplanten WEA Nr. 1-5	11
Tab. 2: Lage und Bezeichnung der Ausgleichsflächen Kiebitz	15

Fotonachweis:

Fotos: Carl Henning & Karl - Heinz Loske

1. Veranlassung/Problemstellung

Die Dorenfeld Wind GbR, Bleking 8, 46342 Velen plant im Bereich Dorenfeld zwischen Velen und Ramsdorf (kurz: WEA-Potentialfläche) die Errichtung von bis zu 5 Windkraftanlagen (WEA Nr. 1-5, vgl. Abb. 1).

Vor dem Hintergrund der Ergebnisse eines vertiefenden Artenschutzfachbeitrages (AFB II) wurden in einem Untersuchungsgebiet (UG) mit 1.500 m – Radius um das Vorhaben 41 planungsrelevante Vogelarten (Brutvögel, Nahrungsgäste) nachgewiesen (vgl. Abb. 2), die nach MUNLV (2015) bzw. NWO (2016) artenschutzrechtlich besonders zu betrachten und bewerten waren (LOSKE 2022). Vier der festgestellten Arten (Großer Brachvogel, Kiebitz, Uhu und Wespenbussard) gelten dabei nach MKULNV (2017) als „WEA-empfindlich“. Der Vorhabenträger hat in diesem Kontext dafür Sorge zu tragen, dass er nicht gegen artenschutzrechtliche Verbote verstößt, in dem er geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen umsetzt.

Nach Ansicht des Gutachters lassen sich bei drei Vogelarten (Brachvogel, Uhu und Wespenbussard) Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG von vornherein und a priori ausschließen, während beim Kiebitz Prognoseunsicherheiten bei der Einschätzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände verblieben. Aus diesem Grund wurde die Erarbeitung eines Vermeidungs- und Ausgleichskonzeptes für diese Vogelart sowie ein Gondelmonitoring für Fledermäuse empfohlen, um solche Tatbestände mit Gewissheit auszuschließen (LOSKE 2022). Die Antragsteller haben deshalb dem Ing. Büro Dr. K.-H. Loske, Alter Schützenweg 32, 33154 Salzkotten-Verlar mit Schreiben vom 05.12.2022 den Auftrag erteilt, ein Vermeidungs- und Ausgleichskonzept u.a. für den Kiebitz zu erstellen.

Nachfolgend wird deshalb zur Vervollständigung des Genehmigungsantrages für die 5 geplanten WEA ein Vermeidungs- und Maßnahmenkonzept für den Kiebitz vorgelegt. Grundlage dieses Konzeptes ist es diese Art „Ersatz“-Lebensraum“ abseits der geplanten WEA zu bieten. Als Leitbild für die Maßnahmen für diese Art wird nachfolgend auf fachlich anerkannte Standards bzw. den Leitfaden aus NRW "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" abgestellt (LANUV 2012 b, MKULNV 2012, MKULNV & FÖA 2017). Darüber hinaus werden auch allgemeine, artenschutzrechtlich relevante Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Schaffung unattraktiver Mastfußbereiche) für WEA-empfindliche und planungsrelevante Vogel- und Fledermausarten empfohlen.

Zu dem Vorhaben fanden bereits Vorgespräche zwischen dem Kreis Borken und den Antragstellern statt, bei denen auch Zweifel an der gutachterlich verneinten Betroffenheit von Uhu und Wespenbussard geäußert wurden (LINS 2023). Auch vor diesem Hintergrund bleibt der Unterzeichner aber bei seiner diesbezüglichen Einschätzung, wonach für beide Arten keine Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind (LOSKE 2022).

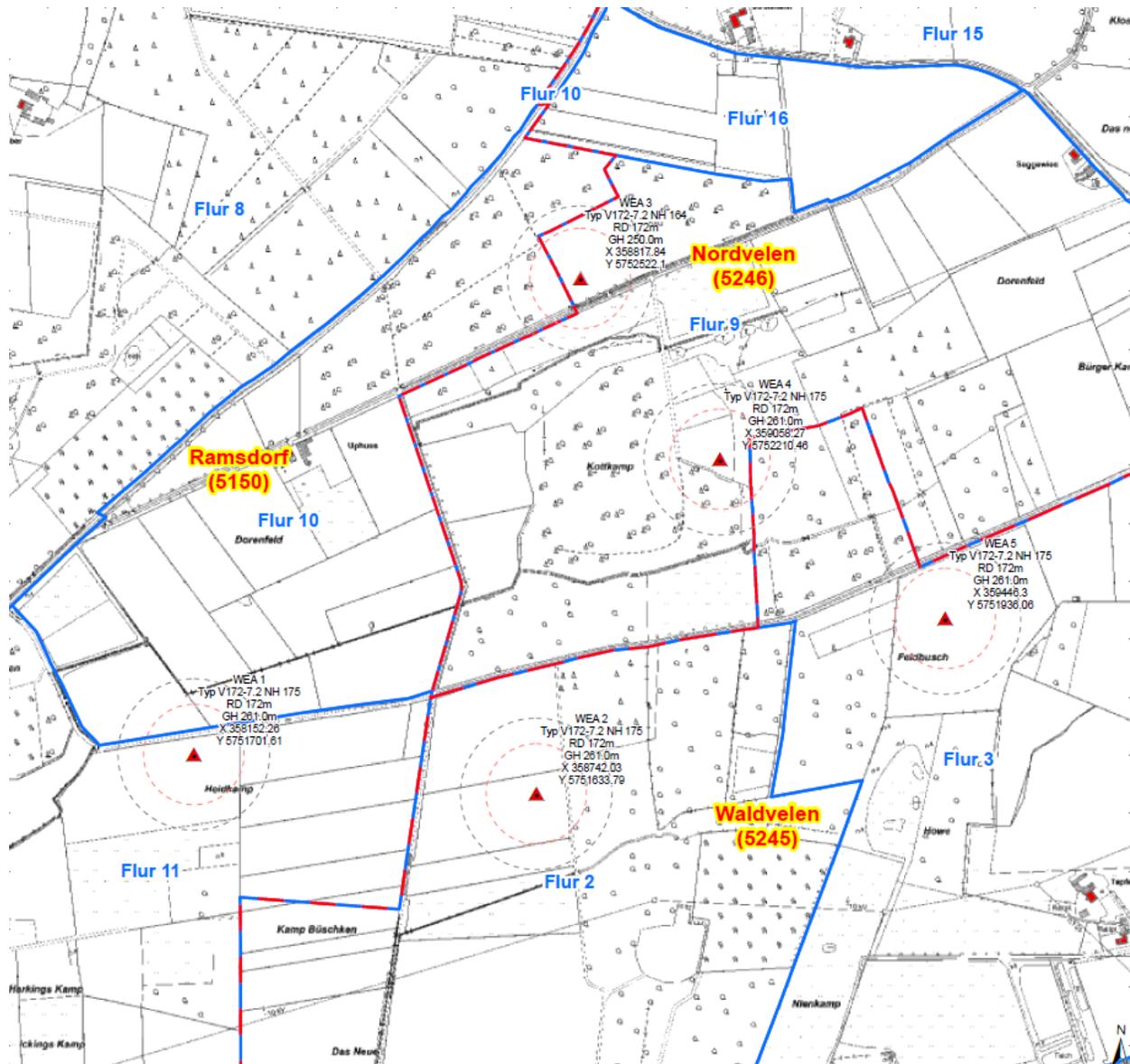


Abb. 1: Übersichtskarte der geplanten WEA Nr. 1-5 (rote Dreiecke) in der WEA-Potentialfläche Velen-Dorenfeld. Quelle: BBWind (2022).

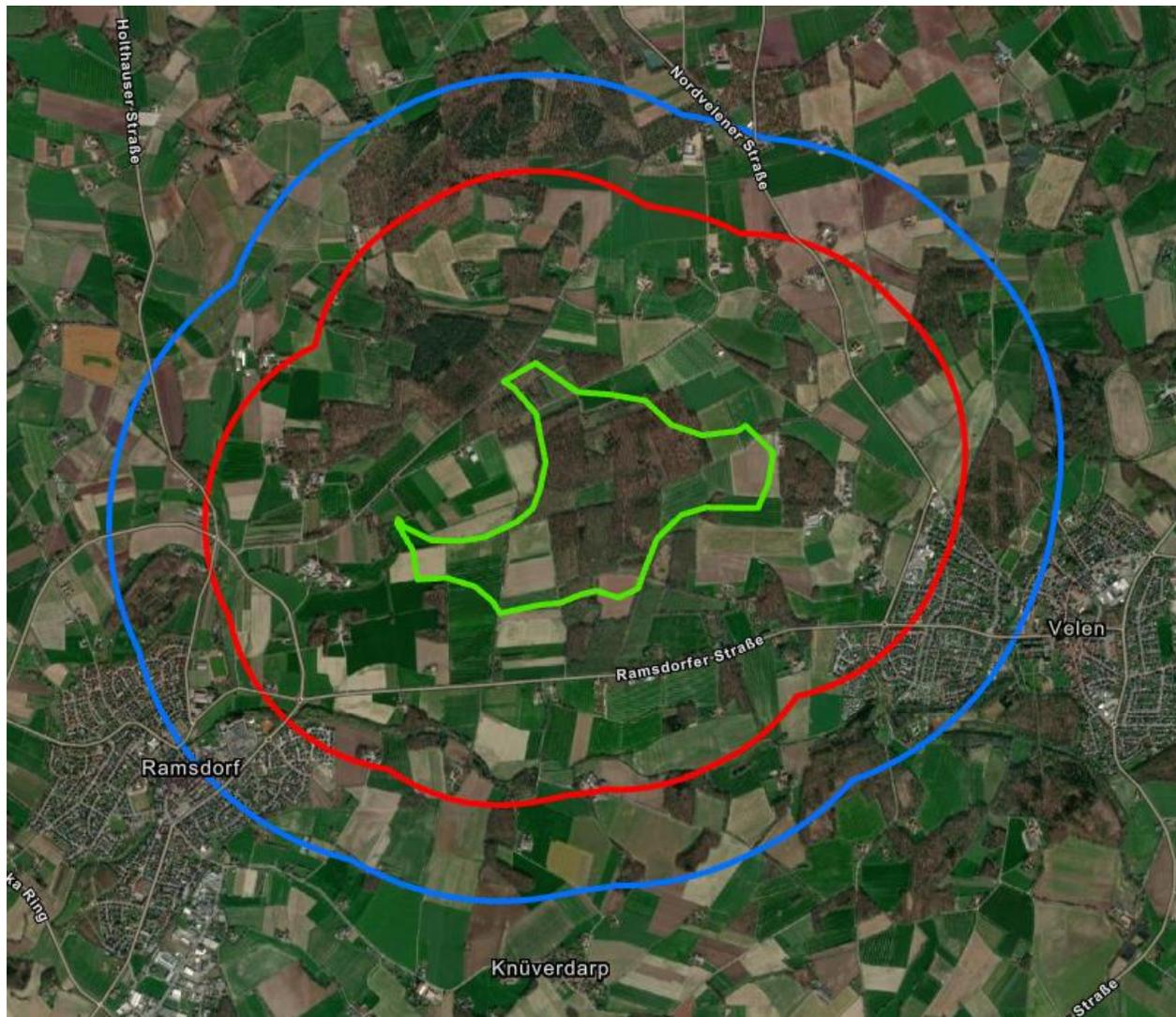


Abb. 2: Luftbild Untersuchungsgebiet des Artenschutzfachbeitrages (AFB II) von LOSKE (2022) zwischen Ramsdorf im Westen und Velen im Osten mit 1.000 m – Radius (rote Linie) und 1.500 m – Radius (blaue Linie) sowie der WEA-Potentialfläche (hellgrün). Man erkennt deutlich den strukturreichen Ausschnitt der münsterländischen Parklandschaft mit größeren Waldgebieten im Norden und im Zentrum des UG. Google Earth.

2. Grundsätzliches zu Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Im vorliegenden Fall haben sich im Zuge der Artenschutzprüfung (ASP II) aus Gutachtersicht keine deutlichen Hinweise auf eine Verletzung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG ergeben, doch verbleiben gewisse Prognoseunsicherheiten für den Kiebitz (Details s. LOSKE 2022). Deshalb hat der Vorhabenträger dafür Sorge zu tragen, dass er nicht gegen artenschutzrechtliche Verbote verstößt, in dem er geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen umsetzt.

Die in Kap. 6 beschriebenen Maßnahmen müssen dabei bereits bei der Zulassungsentscheidung feststehen und kurzfristig realisiert werden können. Sie sind zudem artspezifisch auszugestalten und auf geeigneten Standorten durchzuführen. Somit dienen sie dem Schutz des Kiebitzes für die Dauer der Vorhabenwirkung. Darüber hinaus können sie bei Prognoseunsicherheiten dazu beitragen, Risiken abzuwenden bzw. zu reduzieren. Die Behörde kann die Sicherstellung dieser Maßnahmen vom Antragsteller verlangen, sei es durch vertragliche Vereinbarungen mit Grundstückseigentümern oder durch dingliche Sicherungen. Es erfolgt durch die artspezifisch ausgestalteten Maßnahmen neben den hier vorrangig beabsichtigten Vermeidungs- und Ausgleichseffekten wegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 auch eine qualitative Verbesserung oder Vergrößerung bestehender Lebensstätten oder die Anlage neuer Lebensstätten. Die Maßnahmen stehen in diesem Fall auch in räumlichem Zusammenhang zur betroffenen Lebensstätte und werden bereits zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein.

Mit der Formulierung „*im räumlichen Zusammenhang*“ ist gemeint, dass die Maßnahmenflächen in einer funktionalen Beziehung zur betroffenen Lebensstätte stehen und für die betroffenen Arten tatsächlich erreichbar sind. Sie sind in qualitativer und quantitativer Hinsicht so angelegt, dass – neben den erwünschten Ausgleichseffekten - auch die ökologische Funktion der Lebensstätten ununterbrochen und für die Dauer der Vorhabenwirkungen erhalten bleibt. Zwei Aspekte (Ausgleich und damit verbunden die Optimierung von Lebensstätten, Ablenkeffekte) sorgen dafür, dass kein Verbotstatbestand nach § 44 eintritt.

Die Vorhabenträger haben dem Unterzeichner in Abstimmung mit den Grundeigentümern möglichst geeignete Offenland- und Maßnahmenflächen benannt (Ackerland und Waldflächen), auf denen die geplanten Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden können.

Es handelt sich bei der Ausgleichsfläche Nr. 1 um die Gemarkung Ramsdorf, Flur 43, Flurstück 24. In unmittelbarer Nachbarschaft (140 – 255 m) kam dort im Dorenfeld noch der Kiebitz mit zwei Revieren vor (vgl. Abb. 3).

3. Ableitung der Maßnahmen für den Kiebitz

- Vorkommen und Eingriffsbeschreibung

Im UG existierten in 2022 (zeitweilig) bis zu sechs Kiebitzreviere (Nr. 1-6). Drei dieser 6 Reviere (Nr. 1-2 und Nr. 4) mit balzenden Altvögeln existierten nur sehr kurz und wurden früh aufgegeben - ein Indiz für fehlende Umweltqualitäten. Vor allem die beiden Reviere (Nr. 1-2) im Bereich Barger Esch im Norden des UG mit balzenden Altvögeln am 2.3 waren schon am 15.3 wieder aufgegeben (vgl. Abb. 3 sowie Blatt 3 in LOSKE 2022).

Drei Reviere im Bereich Bleking (Nr. 3) bzw. Dorenfeld (Nr. 5-6) waren dagegen dauerhaft besetzt und hier gelangen z.T. auch Reproduktionsnachweise. So balzten am 15.3 und 29.3 zwei Altvögel im Bereich Bleking (Revier Nr. 3), die am 24.5 intensiv auf einen Mäusebussard hassen und offenbar Junge führten. Bruterfolg gab es zudem bei zwei Brutpaaren im Bereich Dorenfeld auf beweidetem Grünland im Kernbereich der Potentialfläche (Reviere Nr. 5-6): Hier waren vom 2.3 – 6.7 durchgehend Kiebitze anwesend, von denen mindestens ein Brutpaar am 21.6 Junge führte (Abb. 4).

Als Gastvogel spielte die Art im UG fast keinerlei Rolle. Lediglich am 3.10 hielten sich zwei Altvögel westlich von Ramsdorf (außerhalb des 1.500 m – Radius) auf. Deutlicher lässt sich der extreme Bestandsrückgang der Art im Münsterland nicht illustrieren.

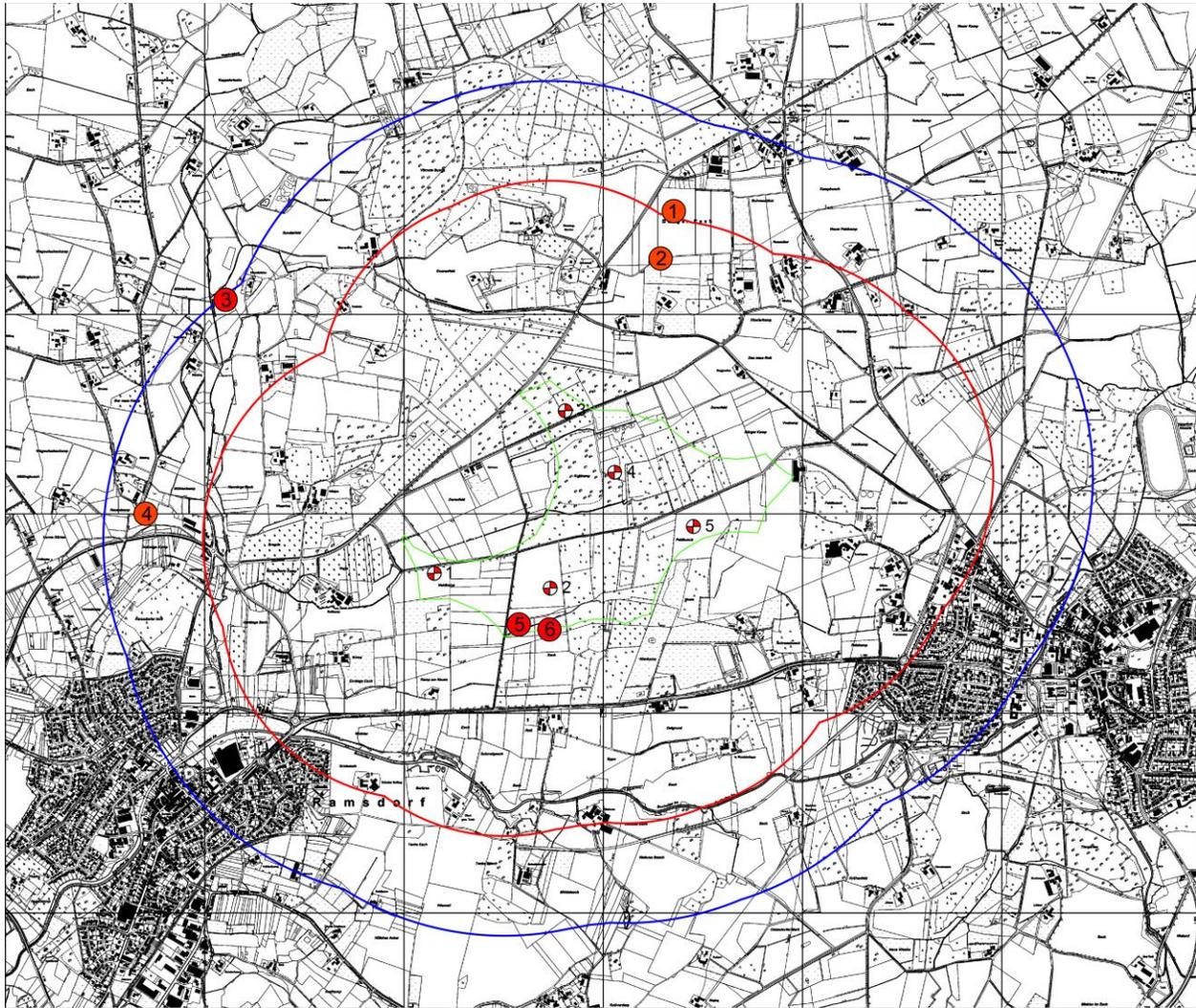


Abb. 3: Dauerhafte Kiebitzreviere 2022 (Nr. 3 & 5-6) mit wahrscheinlichem Bruterfolg (rot) und kurzzeitig besetzte Reviere 2022 (Nr. 1-2 & 4) ohne Bruterfolg (gelb).



Abb. 4: Warnender Altvogel vom Kiebitz in beweideter Grünlandfläche (Revier Nr. 6). Das anwesende Paar betreute zwei wenige Tage alte Küken. Als Gastvogel fehlte die Art im UG völlig. Foto: 21.6.22.



Abb. 5: Ältere Kiebitzküken im Kreis PB in einem weitgehend wildkrautfreien Maisfeld.

- Art und Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte

Der Kiebitz legt sein Nest im Offenland am Boden oder auf Bulten im Grünland sowie auf Äckern an. Das Nest wird jedes Jahr neu gebaut. Die Ortstreue ist meist hoch ausgeprägt, allerdings besteht auch die Fähigkeit zu Umsiedlungen zumindest über kleine Entfernungen als Anpassung an Veränderungen an Kulturlandbrutplätze (BAUER et al. 2005 S. 435). Die Art kann bei günstigen Bedingungen kolonieartig brüten. Da die Jungvögel Nestflüchter sind, ist das engere Umfeld mit dem nach dem Schlüpfen zur Jungenaufzucht notwendigen Strukturen der Fortpflanzungsstätte hinzuzurechnen. In der Konsequenz umfasst die Fortpflanzungsstätte damit den Bereich der Nestanlage und den brutzeitlichen Aufenthaltsraum bis zum Flüggewerden der Jungtiere. In der Regel ist hierfür ein Raumbedarf von mind. 2 ha bzw. die gesamte genutzte Parzelle (ggf. in Kombination mit Nachbarparzellen z. B. bei Kiebitzbruten auf Acker, s. u.) um den Neststandort bzw. den „Revier“-Mittelpunkt abzugrenzen. Bei kolonieartigem Vorkommen ist die gesamte Kolonie zuzüglich der Nahrungshabitate als Fortpflanzungsstätte abzugrenzen. Dabei ist zu beachten, dass die Brut häufig auf einem Acker stattfindet, die Jungenaufzucht dagegen meist im benachbarten Grünland erfolgt. Dabei können Wanderungen bis zu > 500 m zurückgelegt werden (ANDRETTZKE et al. 2005).

Ruhestätte: Der Kiebitz nächtigt in der Regel am Boden. Die Abgrenzung der Ruhestätte von Brutvögeln ist in der Abgrenzung der Fortpflanzungsstätte enthalten. Darüber hinaus sind die Ruhestätten einzelner Individuen unspezifisch und räumlich nicht konkret abgrenzbar. Die Ruhestätten unterliegen aber einer hohen Dynamik und sind deshalb nicht spezifisch abgrenzbar.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht direkt vom Vorhaben betroffen, da die Mindestabstände von 100 m zu Brutplätzen nach MKULNV (2017) eingehalten werden. Allerdings werden die Brutplätze bzw. Reviermittelpunkte Nr. 5-6 mit einem Mindestabstand von ca. 210 m bzw. 240 m zur geplanten WEA Nr. 2 zumindest potentiell beeinträchtigt. Der Reviermittelpunkt Nr. 3 hingegen weist Mindestabstände von 1.725 – 2.610 m zu den geplanten WEA auf und spielt hier keine Rolle. Ebenfalls nicht betroffen sind die „Kurzzeitreviere“ Nr. 1-2 und Nr. 4 mit Abständen von 900 – 2750 m zu den geplanten WEA. Eine allein auf diesen Abständen basierende, artenschutzrechtliche Beurteilung wird allerdings dadurch erschwert, dass hier mehrere WEA (Nr. 1 – 5) geplant sind und sich deren Meidewirkungen für den Kiebitz von 400 m zu rastenden Exemplaren summieren könnten. Aus diesem Grund lassen sich aus gutachtlicher Sicht generelle Beeinträchtigungen der Kiebitzvorkommen durch die 5 geplanten WEA nicht ausschließen (LOSKE 2022).

Tab. 1: Abstände der Reviere vom Kiebitz in 2022 zu den geplanten WEA Nr. 1-5.

Kiebitz						
	Revier Nr. 1 Entfernung zur WEA	Revier Nr. 2 Entfernung zur WEA	Revier Nr. 3 Entfernung zur WEA	Revier Nr. 4 Entfernung zur WEA	Revier Nr. 5 Entfernung zur WEA	Revier Nr. 6 Entfernung zur WEA
WEA 1	2.175 m	1.945 m	1.725 m	1.480 m	495 m	640 m
WEA 2	1.990 m	1.740 m	2.175 m	2.065 m	240 m	210 m
WEA 3	1.140 m	900 m	1.795 m	2.170 m	1.095 m	1.100 m
WEA 4	1.340 m	1.095 m	2.135 m	2.365 m	900 m	855 m
WEA 5	1.585 m	1.355 m	2.610 m	2.750 m	1.005 m	890 m

**Abb. 6: Adulter Kiebitz**

- Abgrenzung der Lokalpopulation

Nach LANUV umfasst die lokale Population die Vorkommen auf Gemeindegebiet.

- Anforderung an den Maßnahmenstandort

Kiebitze brüten seit mehreren Jahrzehnten regelmäßig auf Äckern. Gefährdungen ergeben sich durch den Verlust von Brutflächen infolge von Änderungen im Anbauverhalten, durch hohe Gelege- und Kükenverluste infolge maschineller Bearbeitung insbesondere der Maisflächen sowie durch Nahrungsarmut in den ausgedehnten, strukturarmen, intensiv genutzten Ackerflächen (HEGEMANN et al. 2008). Hauptgrund für den Rückgang ist ein zu geringer Bruterfolg infolge der Intensivierung der Landnutzung, da zum Bestandserhalt der Art mindestens 0,8 Jungvögel pro Brutpaar erforderlich sind (CIMIOTTI et al. 2022). Ausgleichsmaßnahmen für den Kiebitz auf Ackerflächen sollten in der Nähe bereits vorhandener Kiebitzvorkommen liegen, was hier zutrifft. Weiterhin ist eine ausreichende Entfernung des Maßnahmenstandorts zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen sicherzustellen. Auch ist auf eine ausreichende Störungsarmut bezüglich Erholungsnutzung (Spaziergänger, frei laufende Hunde, Modellflugzeugflieger etc.) zu achten.

Maßnahmenstandorte sollten nach CIMIOTTI et al. (2022) einen bestandserhaltenden Bruterfolg gewährleisten und einen (weitgehend) freien Horizont und keine hohen, geschlossenen Vertikalkulissen (große und dichte Baumreihen, Wälder, Siedlungen, große Hofanlagen) und Stromleitungen in der Nähe aufweisen. Der Autor empfiehlt einen 20 m – Puffer zu vertikalen Randstrukturen und plädiert für sogenannte „Kiebitzinseln“ als Kurzzeitbrachen, die mindestens 0,5 ha groß sind und während der gesamten Brutzeit (bis Ende Juli) vor landwirtschaftlicher Bearbeitung geschützt sind. Hier kann sich eine Segetalflora mit assoziierter Wirbellosenfauna als Nahrungsgrundlage für Jungvögel ausbilden. Nur solche Flächen garantieren einen bestandserhaltenden Bruterfolg. Die vielfach praktizierte, „verzögerte Maisaussaat“ schützt zwar frühe Gelege, liefert aber offensichtlich keine für den Bestandserhalt ausreichende Bruterfolge.

- Vermeidung und Ausgleich

Die Baufeldräumung darf grundsätzlich nicht innerhalb der Hauptfortpflanzungszeit der Brutvögel (insbesondere vom Kiebitz), also nicht in der Zeit zwischen dem 15.03 und dem 31.07. eines Jahres stattfinden. Dies bedeutet, dass mit den Baumaßnahmen nicht vor dem 31.7. begonnen werden darf und diese bis zum 15.3. abzuschließen sind. Nur so liegt das Bauzeitenfenster (31.7 – 15.3) außerhalb der Brutzeit. Ist das Einhalten des Zeitraumes nicht möglich, müssen auf den zur Baufeldräumung vorgesehenen Bereichen spätestens ab dem 15.03. des Jahres rot-weiße Flatterbänder zur Vergrämung aufgestellt werden. Und es ist ggfls. im Rahmen einer ökologischen Bauleitung zu gewährleisten, dass durch die Baumaßnahmen keine Kiebitze bzw. weitere, planungsrelevanten Arten (z.B. Heidelerche) beeinträchtigt werden. Ggfls. ist dabei unmittelbar vor Baubeginn eine Kartierung etwaiger Gelege und Nester durchzuführen. Bei Nichtvorkommen kann der Bau durchgeführt werden.

FLADE (1994) geht von 1-3 ha Raumbedarf pro Paar aus. Nach MIOGA (2003) werden für den Totalverlust eines Brutplatzes, der bei Abständen von unter 150 m zu WEA unterstellt wird, 1,5 ha Ausgleichsfläche erforderlich. Im vorliegenden Fall liegen die Mindestabstände von der nächstgelegenen WEA Nr. 2 zu den Reviermittelpunkten bzw. Brutplätzen mit 210 – 240 m also deutlich höher. Aufgrund dieser höheren Abstände ist eine Vollverdrängung der Brutpaare Nr. 5-6 unwahrscheinlich, wohl aber sind Verdrängungseffekte für rastende Schwärme (die allerdings während der gesamten Untersuchung fehlten) denkbar. Deshalb wurde aus gutachtlicher Sicht eine Gesamtmaßnahmenfläche für den Kiebitz von mindestens 3 ha für erforderlich gehalten (vgl. LOSKE 2021). Art und Lage der Ausgleichsmaßnahmen werden in Kap. 5 näher beschrieben.

4. Ist-Zustand, Lage und Eignung der Ausgleichsflächen

Für den Kiebitz werden 3,35 ha Ausgleichsfläche in direkter Nachbarschaft der zwei betroffenen Kiebitzbrutpaare (Nr. 5-6) mit Abständen von nur 140 – 255 m bereitgestellt (Abb. 7 und Tab. 2). Die Ausgleichsfläche wird aktuell als Ackerland genutzt und liegt im Offenland, das überwiegend von Acker- und Grünland umgeben ist (Abb. 8-10). Die Mindestabstände der Ausgleichsfläche zur den beiden nächsten geplanten WEA Nr. 2-3 betragen jeweils 380 m.

Aufgrund der Erfahrungen des Verfassers mit Ausgleichsflächen für den Kiebitz im Münsterland sind Meideeffekte auf der Ausgleichsfläche durch die WEA Nr. 2 oder 3 und/oder angrenzende Wald- und Gehölzbestände unwahrscheinlich. Dies zeigt auch die geringe Entfernung der beiden Reviere Nr. 5-6 von unter 100 m zu dem östlich angrenzenden Waldbestand. Es kann hier also bei günstigen Bedingungen („*dauerhafte Kurzzeitbrache*“) eine Annahme der Fläche durch den Kiebitz unterstellt werden. Die Fläche erfüllt also aus gutachtlicher Sicht die in Kap. 3. beschriebenen Anforderungen an einen Maßnahmenstandort, da sie in direkter Nachbarschaft aktueller Brutplätze liegt. Sie ist somit Bestandteil bereits bestehender Nahrungs- und Rastgebiete, weist eine ausreichende Entfernung von ca. 380 m zu den geplanten WEA Nr. 2-3 auf und ist für die Betriebsdauer der Anlagen gesichert.



Abb. 7: Luftbild der Ausgleichsfläche Nr. 1 für den Kiebitz nördlich der L 581 (vgl. Tab. 1) mit ca. 3,35 ha dauerhafter Kurzzeitbrache.

Tab. 2: Lage und Bezeichnung der Kiebitz - Ausgleichsfläche					
Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Flächengröße (Σ)	Flächentyp
1	Ramsdorf	43	24	33.575 qm	Dauerhafte Kurzzeitbrache
Σ				33.575 qm	

Flurstück 24 wird also dauerhaft als flächige, selbstbegrünte Kurzzeitbrache („Kiebitzinsel“) mit einer vor- und nachbrutzeitlichen Bodenbearbeitung entwickelt. Hinzu kommt die Einsaat eines randlichen, 6 m breiten Grasstreifens mit Horst-Rotschwengel und die Aufweitung des südlich angrenzenden Entwässerungsgrabens. Auf der Maßnahmenfläche entstehen somit Brut-, Nahrungs- und Rastflächen für diese bedrohte Limikole.

Nach eigenen Erfahrungen des Gutachters entsprechen die geplanten Maßnahmen teilweise den Maßnahmen O 2.1 und O 2.2 bei MKULNV (2012). Sie sind von sehr hoher Wirksamkeit für den Kiebitz (vgl. CIMIOTTI et al. 2022, LOSKE 2021). Auch MKULNV (2012) geht davon aus, dass die unter 6.1 vorgesehenen Maßnahmen nach Realisierung innerhalb der nächsten Brutsaison wirksam sind (s. z.B. Maßnahmensteckbrief Kiebitz).



Abb. 8: Blick von Südosten nach Nordwesten über die Ausgleichsfläche Nr. 1 mit dauerhafter Kurzzeitbrache und 6 m breiten Grasstreifen aus Horst-Rotschwengel (Gemarkung Ramsdorf, Flur 43, Flurstück 24). Foto: 8.2.23.



Abb. 9: Blick von Süden nach Norden über die Ausgleichsfläche Nr. 1 mit dauerhafter Kurzzeitbrache (Gemarkung Ramsdorf, Flur 43, Flurstück 24). Foto: 8.2.23.



Abb. 10: Blick von Südwest nach Nordost über die Ausgleichsfläche Nr. 1 mit dauerhafter Kurzzeitbrache (Gemarkung Ramsdorf, Flur 43, Flurstück 24). Links der Alteichen befinden sich die beiden Kiebitzbrutplätze aus 2022. Im Vordergrund der aufzuweitende Entwässerungsgraben mit Überfahrt. Foto: 8.2.23.

5. Beschreibung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

5.1 Kiebitz

Für den Kiebitz wird eine dauerhafte Kurzzeit - Ackerbrache („*Kiebitzinsel*“) auf Flurstück 24 geschaffen. Sie muss vor Inbetriebnahme der WEA hergestellt und wirksam sein (CEF-Maßnahme). Auf der Maßnahmenfläche erfolgt über den gesamten Betriebszeitraum der WEA einmal jährlich eine flache Bodenbearbeitung im Zeitraum zwischen 1.1 und 9.3. Nach diesem Zeitraum erfolgt die gesamte Brutsaison über (bis 31.7) keinerlei Befahrung oder Nutzung der Flächen. Bei sehr starker Verbrachung kann ggfls. durch Pflügen mit anschließendem Grubbern eine feinkrümelige Bodenstruktur erreicht werden.

Auf der kompletten Maßnahmenfläche dürfen zudem keine Düngemittel und Biozide eingesetzt werden. Diese Maßnahme schafft Habitate für die Anlage von Gelegen (vor allem von Ersatzgelegen) und Nahrung für die Aufzucht der Kiebitzküken (und andere Feldvögel wie z.B. Feldlerche, Rebhuhn, Schafstelze, Wachtel), die auch von den Nachbarflächen einwandern können. Mit der allmählich im Jahr entstehenden Verbrachung finden Kiebitzküken eine gute Deckung, die in Maisfeldern häufig fehlt (vgl. Kiebitzküken in Abb. 5). Somit wird mit hoher Wahrscheinlichkeit ein alljährlicher Bruterfolg möglich (CIMIOTTI et al. 2022). Durch den jährlich frisch bearbeiteten Boden werden auch ziehende Kiebitze verstärkt angezogen, weshalb mit dieser Fläche auch potentielle Rastplatzverluste durch die WEA kompensiert werden.

Da sich auch kleine Nassstellen positiv auf den Bruterfolg auswirken, soll in Absprache mit der UNB (Telefonat mit Frau Rössing vom 26.9.2023) eine Aufweitung des südlichen Entwässerungsgrabens westlich der Überfahrt hin zu flachen Ufern erfolgen. Hierzu ist kein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren erforderlich.

Die Größe der Aufweitung soll bis 500 qm aufweisen. Hierzu wird mit einem breiten Baggerlöffel – ausgehend von der Grabensohle - eine flache Mulde nach Norden ausgezogen und auf durchschnittlich ca. 50 cm vertieft, um das Niederschlagswasser hier länger zu halten. Die Böschungswinkel der Mulde sollten 1:10 – 1:20 betragen. So entstehen optimierte Nahrungsareale für Altvögel und Aufenthaltsorte für nicht flügge Jungvögel. Die ungefähren Vernässungsbereiche zeigt Abb. 11. Bei den Bauarbeiten, die bei geeigneter Witterung im Spätsommer/Herbst (ab 31.8) durchzuführen sind, sollte eine ökologische Baubegleitung durch den Gutachter erfolgen. Erst dabei erfolgt die exakte Absteckung der Mulde und der Grabenaufweitungen von bis zu 500 qm Ausdehnung. Nach Durchführung der Maßnahmen sind diese von der Unteren Naturschutzbehörde abzunehmen.

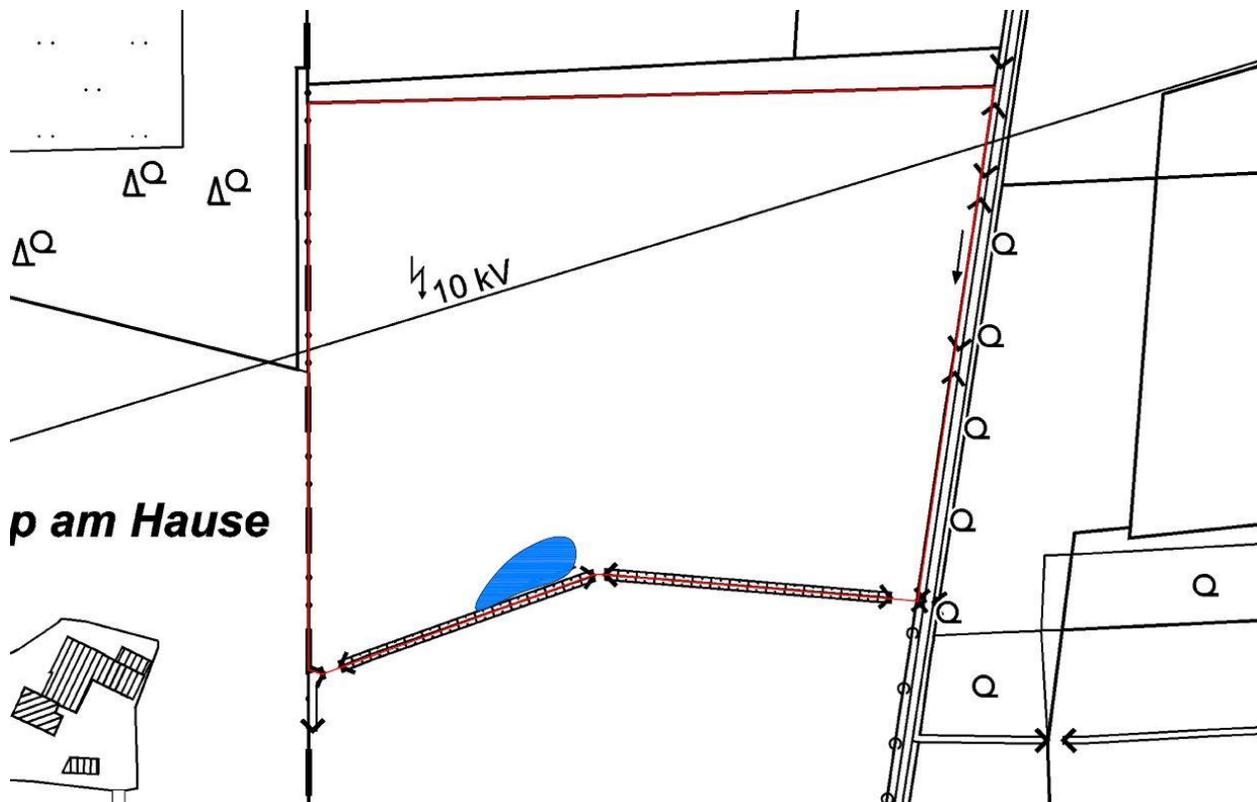


Abb. 11: Übersichtslageplan der Kiebitz-Ausgleichsfläche mit Grabenaufweitung nach Westen und Norden.

Nach Fertigstellung der Maßnahmen im 1. Jahr und vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen wird die ordnungsgemäße Umsetzung der Maßnahmen der Genehmigungsbehörde angezeigt und bei einem gemeinsamen Ortstermin überprüft und bestätigt. Eine langfristige Sicherung der Verfügbarkeit der Ausgleichsfläche ist abzusichern und der Genehmigungsbehörde nachzuweisen. Die Flächen sind in das Ausgleichsflächenkataster der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Kreises Borken aufzunehmen. Die Grenzen der Ausgleichsfläche sind mindestens an den Eckpunkten der Flächen durch rot-weiß gefärbte Eichenpfähle zu markieren. Flächenverfügbarkeit und dingliche Sicherung sind spätestens zum Zeitpunkt der Genehmigung und vor Baubeginn der Unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen.

Bei Realisierung der Kurzzeitbrache, der Grabenaufweitung und bei Einhaltung der hier geschilderten, artspezifisch abgeleiteten Vorgaben, können nach Ansicht des Gutachters keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten.

Die Ausgleichsmaßnahmen sind für die Dauer des Betriebs der Windkraftanlagen bis zum Abschluss des Rückbaus zu erhalten bzw. zu unterhalten (§ 15 Abs. 4 BNatSchG).

5.2 Fledermäuse

Fledermäuse wurden nicht untersucht. Zu dieser Tiergruppe ist daher keine aktuelle, abgesicherte Abschätzung des Konfliktpotentials möglich. Für die Fledermäuse werden jedoch im Rahmen des weiteren Genehmigungsverfahrens für zu den geplanten WEA Nr. 1-5 zunächst sogenannte „*Standardabschaltungen*“ nach Artenschutzleitfaden (MKULNV 2017) festgesetzt. Danach sind die Windenergieanlagen in der Zeit vom 01.04. – 31.10. in niederschlagsfreien Nächten von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bei Temperaturen von über 10° C (Messungen in Gondelhöhe) und Windgeschwindigkeiten im 10 min-Mittel von bis zu 6 m/s in Gondelhöhe abzuschalten (Standard-Abschaltscenario). Diese sogenannte „Standardabschaltung“ nach Leitfaden kann durch ein standortspezifisches Abschaltscenario ersetzt werden. Hierzu kann der Antragsteller nach Inbetriebnahme der WEA für 2 Jahre die Fledermausaktivität in Nabenhöhe kontinuierlich erfassen (Gondelmonitoring).

6. Zusammenfassung

Die Dorenfeld Wind GbR, Bleking 8, 46342 Velen plant im Bereich Dorenfeld zwischen Velen und Ramsdorf (kurz: WEA-Potentialfläche) die Errichtung von bis zu 5 Windkraftanlagen (WEA Nr. 1-5, vgl. Abb. 1). Vor dem Hintergrund der Ergebnisse eines vertiefenden Artenschutzfachbeitrages (AFB II) wurden in einem Untersuchungsgebiet (UG) mit 1.500 m – Radius um das Vorhaben 41 planungsrelevante Vogelarten (Brutvögel, Nahrungsgäste) nachgewiesen (vgl. Abb. 2), von denen vier Arten (Großer Brachvogel, Kiebitz, Uhu und Wespenbussard) nach MKULNV (2017, 2023) als „WEA-empfindlich“ gelten.

Während sich nach Ansicht des Gutachters bei drei Vogelarten (Brachvogel, Uhu und Wespenbussard) Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG von vornherein und a priori ausschließen lassen, verblieben dagegen beim Kiebitz Prognoseunsicherheiten bei der Einschätzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände. Der Vorhabenträger hat in diesem Kontext dafür Sorge zu tragen, dass er nicht gegen artenschutzrechtliche Verbote verstößt, in dem er geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen umsetzt.

Aus diesem Grund wurde die Erarbeitung eines Vermeidungs- und Ausgleichskonzeptes für den Kiebitz sowie ein Gondelmonitoring für Fledermäuse empfohlen, um solche Tatbestände mit Gewissheit auszuschließen (LOSKE 2022). Die Antragsteller haben deshalb dem Ing. Büro Dr. K.-H. Loske, Alter Schützenweg 32, 33154 Salzkotten-Verlar mit Schreiben vom 05.12.2022 den Auftrag erteilt, ein Vermeidungs- und Ausgleichskonzept zu erstellen.

In Kap. 2 erfolgen grundsätzliche Aussagen zu Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen. In Kap. 3 und 4 erfolgen Angaben zur naturschutzfachlichen Ableitung der Maßnahmen für den Kiebitz. Darin werden folgende Punkte detailliert abgehandelt:

- Vorkommen im UG und Eingriffsbeschreibung bzw. Eingriffsbewertung
- Art und Abgrenzung der artspezifischen Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- Abgrenzung der Lokalpopulation
- Anforderungen an den Maßnahmenstandort
- Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

In Kap. 4 erfolgt eine Beschreibung von Ist-Zustand, Lage und Eignung der Ausgleichsfläche. Für den Kiebitz werden 3,35 ha Ausgleichsfläche in direkter Nachbarschaft der zwei betroffenen Kiebitzbrutpaare (Nr. 5-6) bereitgestellt (Abb. 7 und Tab. 2). Die Ausgleichsfläche wird aktuell als Ackerland genutzt und liegt im Offenland (Abb. 8-11). Der Mindestabstand der Ausgleichsfläche zu den geplanten WEA Nr. 2-3 beträgt rund 380 m.

In Kap. 5 erfolgt die detaillierte Beschreibung der geplanten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen. Für den Kiebitz werden auf der Ausgleichsfläche dauerhafte Kurzzeitbrachen mit alljährlicher, flacher Bodenbearbeitung angelegt. Zusätzlich soll die Einsaat eines 6 m breiten, randlichen Grasstreifens mit Horst- Rotschwengel erfolgen. Darüber hinaus soll der südliche Entwässerungsgraben westlich der vorhandenen Überfahrt hin zu flachen Ufern aufgeweitet werden (Abb. 11). Die Größe der Aufweitung soll bis 500 qm aufweisen. Hierzu wird mit einem breiten Baggerlöffel – ausgehend von der Grabensohle - eine flache Mulde nach Norden ausgezogen und auf durchschnittlich ca. 50 cm vertieft, um das Niederschlagswasser hier länger zu halten. Die Böschungswinkel der Mulde sollten 1:10 – 1:20 betragen. Für die Aufweitung des bestehenden Entwässerungsgrabens ist kein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren erforderlich. Bei Realisierung dieser Maßnahmen können bei dieser Vogelart nach Ansicht des Gutachters keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten.

Bei den Bauarbeiten, die bei geeigneter Witterung im Spätsommer/Herbst (ab 31.8) durchzuführen sind, sollte eine ökologische Baubegleitung durch den Gutachter erfolgen. Erst dabei erfolgt die exakte Absteckung der Mulde und der Grabenaufweitungen von bis zu 500 qm Ausdehnung. Nach Durchführung der Maßnahmen sind diese von der Unteren Naturschutzbehörde abzunehmen.

Für die Fledermäuse werden im Rahmen des weiteren Genehmigungsverfahrens zu den geplanten WEA Nr. 1-5 zunächst sogenannte „*Standardabschaltungen*“ nach Artenschutzleitfaden (MKULNV 2017) festgesetzt. Diese sogenannte „Standardabschaltung“ nach Leitfaden kann durch ein standortspezifisches Abschaltscenario ersetzt werden, wenn der Antragsteller nach Inbetriebnahme der WEA für 2 Jahre die Fledermausaktivität in Nabenhöhe kontinuierlich erfasst (Gondelmonitoring).

7. Literatur

ANDRETTZKE, H., T. SCHIKORE & K. SCHRÖDER (2005): Artsteckbriefe. In: P. Südbeck, H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T., Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands: 135-695. Radolfzell.

BAUER, H.-G.; BEZZEL, FIEDLER, W. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel. Aula-Verlag, Wiebelsheim, 808 S.

CIMIOTTI, D. et al. (2022): Wirksamkeit von Maßnahmen für den Kiebitz auf Äckern in Deutschland.- Natur und Landschaft 97: 537-550.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verlag Eching, 879 S.

HEGEMANN, A.; SALM, P.; BECKERS, B. (2008): Verbreitung und Brutbestand des Kiebitzes Vanellus vanellus von 1972 bis 2005 im Kreis Soest (Nordrhein-Westfalen). Vogelwelt 129: 1-13.

LANUV (2012 a): Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz.- Erläuterungen und Empfehlungen zur Handhabung der Bewirtschaftungspakete der Rahmenrichtlinien über die Gewährung von Zuwendungen im Vertragsnaturschutz Stand Mai 2012.- Recklinghausen, 56 S.

LANUV (2012 b): Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen. Ergebnisse des Workshops von Oktober/November 2011. – Entwurf im Stadium der Verbändebeteiligung.- <http://www.umwelt.nrw.de/extern/beteiligung/index.php> .

LINS, S. (2023): Abstimmungstermin mit der UNB des Kreises Borken am 31.1.23.- Nachfragen zum Vorkommen von Uhu und Wespenbussard.- e-mail an den Verfasser vom 31.1.23.

LOSKE, K.-H. (2021): Vermeidungs- und Ausgleichskonzept nach § 44 BNatSchG für den Kiebitz im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung und Inbetriebnahme von 6 Windkraftanlagen (WEA) mit 120 – 166 m NH in den Windvorrangzonen Bad Lippspringe (Nr. 1-2), Kreis Paderborn.- Salzkotten-Verlar, 27.7.21, 34 S.

LOSKE, K.-H. (2022): Artenschutzfachbeitrag (AFB) für Errichtung und Betrieb von bis zu 5 WEA (Nr. 1-5) in der WEA-Potentialfläche Velen-Dorenfeld, Kreis Borken.- Salzkotten-Verlar, 24.10.2022, 63 S.

MIOGA, O. (2003); Landwirtschaftliche Bauvorhaben im Konflikt mit dem Vogelschutz - Kompensationsregelungen im Außenbereich - Naturschutz und Landschaftsplanung Heft 6/2003)

MKULNV NRW (2012): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH: L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. Wittenberg. Schlussbericht (online)

MKULNV NRW (2017): Leitfaden "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW".- 1. Änderung, 67 S., Erlass vom 10.11.2017.

MKULNV NRW (2023): Leitfaden "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW".- Modul A.- Entwurf, 2. Änderung, 89 S.

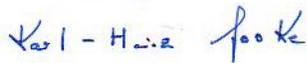
MKULNV NRW & FÖÄ (2017): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW.- Bestandserfassung und Monitoring.- Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.

MUNLV (2015): Geschützte Arten in Nordrhein – Westfalen.- Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.- Broschüre, 265 S.

NWO (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein – Westfalens 6. Fassung, Stand: Juni 2016.- Charakteradius 52: 1-66.

Das vorliegende Gutachten wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Die dem Verfasser zugänglichen Informationen, Unterlagen und die eigenen Erhebungen wurden mit größtmöglicher Sorgfalt dargestellt, ausgewertet und bewertet. Für die Richtigkeit der zur Verfügung gestellten und eigens ausgewerteten Unterlagen kann naturgemäß keine Gewähr übernommen werden.

Salzkotten-Verlar, 23.02.2023 / Überarbeitung: 27.9.2023



gez. Dr. K.-H. Loske